

Änderungen der Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten Bayerns

vom 23. Oktober 2007

Die elfte Delegiertenversammlung hat am 23.10.2007 aufgrund des Art. 65 in Verbindung mit Art. 20 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42) folgende Änderungen der Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten Bayerns vom 28.10.2004 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 48, S. 2) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat die Änderungen der Berufsordnung mit Schreiben vom 30.10.2007, Aktenzeichen 321-G8530-2007/1-3, genehmigt.

I.

Abschnitt C. der Berufsordnung erhält folgende Fassung:

C. Ausübung des Berufs in unterschiedlichen Berufsfeldern

§ 12 Niederlassung und Ausübung in einer Praxis

- (1) Die selbständige Ausübung des Berufs in einer Praxis ist an den Ort der Niederlassung gebunden. Die Durchführung bestimmter Therapiemaßnahmen kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten oder in besonderen Behandlungsräumen stattfinden, soweit dies indiziert ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Praxis ist durch ein Praxisschild zu kennzeichnen. Dabei sind der Name, die Berufsbezeichnung und ein Hinweis auf Erreichbarkeit (Sprechzeiten oder Telefonnummer) anzugeben. Besondere Behandlungsräume im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sollen durch ein Hinweisschild mit Angabe der erbrachten Leistung sowie der Praxisbezeichnung samt Anschrift und Telefonnummer gekennzeichnet werden. Weitere Angaben sind nach Maßgabe des § 15 möglich. Aus wichtigem Grund kann die Kammer auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.

- (3) Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Niederlassungsorten selbständig psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei hat der Psychotherapeut (PP/ KJP) Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort seiner Tätigkeit zu treffen und auch im übrigen die berufsrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Absatz 2 gilt für die weiteren Niederlassungsorte entsprechend.
- (4) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten sowie jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig davon sind die Anzeigepflichten nach der Meldeordnung für die Niederlassung zu beachten.
- (5) Bei der Beschäftigung von Angestellten am Praxissitz, in besonderen Behandlungsräumen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder an weiteren Niederlassungsorten im Sinne des Absatzes 3 trägt der Praxisinhaber die berufsrechtliche Gesamtverantwortung. Die Patienten müssen über die am jeweiligen Ort heilkundlich Tätigen in geeigneter Weise informiert werden.

§ 13 Berufliche Kooperationen

- (1) Psychotherapeuten (PP/ KJP) dürfen sich im Rahmen der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften zu Berufsausübungsgemeinschaften mit Psychotherapeuten (PP/ KJP) sowie zur kooperativen Berufsausübung mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie Angehörigen sozialpädagogischer Berufe zusammenschließen. Die Kammer kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Beschränkungen nach Satz 1 zulassen.
- (2) Für Berufsausübungsgemeinschaften oder Zusammenschlüsse zur kooperativen Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 dürfen alle für den Beruf des Psychotherapeuten (PP/ KJP) zulässigen Gesellschaftsformen gewählt werden.
- (3) Bei den Zusammenschlüssen im Sinne des Absatzes 1 sind - unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft - die Namen aller zusammengeschlossenen Psychotherapeuten (PP/ KJP), der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen und jeder Ort der Berufsausübung anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig.
- (4) Abgesehen von einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer kooperativen Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 dürfen Psychotherapeuten (PP/ KJP) sich an anderen Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.

- (5) Bei allen Formen von Kooperationen muss die freie Wahl der Psychotherapeuten (PP/ KJP) durch die Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.
- (6) Bei allen Formen von Kooperationen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Beendigung der Kooperation eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeuten (PP/ KJP) sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patienten möglich ist.
- (7) Jeder teilnehmende Psychotherapeut (PP/ KJP) hat zu gewährleisten, dass die psychotherapeutischen Berufspflichten eingehalten werden. Eine Beteiligung von Psychotherapeuten (PP/ KJP) an Kooperationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Psychotherapeuten (PP/ KJP) beschränken, ist unzulässig.
- (8) Alle Kooperationen im Sinne dieser Vorschrift -gleich in welcher Form- sowie deren Änderungen oder Beendigung sind der Kammer anzuzeigen. Kooperationsverträge sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 14 Anforderungen an Praxen

Psychotherapeutische Praxen müssen bedarfsgerecht ausgestattet sein, Räumlichkeiten müssen den Regeln der psychotherapeutischen Behandlung genügen und vom privaten Lebensbereich getrennt sein. Die Anforderungen nach Satz 1 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 15 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Werbung hat sich auf sachgerechte und angemessene Information zu beschränken. Eine dem beruflichen Selbstverständnis der beiden Berufe zuwiderlaufende Werbung ist unzulässig.
- (2) Berufswidrige Werbung ist untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Psychotherapeut (PP/ KJP) darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.

§ 16 Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis

- (1) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) als vorgesetzte Person darf nachgeordneten Kollegen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung nicht vereinbar sind.
- (2) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis darf berufsbezogene fachliche Weisungen von vorgesetzten Kollegen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind, oder deren Befolgung der Psychotherapeut (PP/ KJP) selbst nicht verantworten kann, nicht befolgen. Weisungen für das Vorgehen bei einer psychotherapeutischen Behandlung darf er nur von Kollegen oder ärztlichen Psychotherapeuten als Vorgesetzten annehmen, die selbst über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.
- (3) Sofern Weisungsbefugnis besteht, ist der Empfänger dieser Weisungen dadurch nicht von seiner psychotherapeutischen Verantwortung entbunden.
- (4) Übt der Psychotherapeut (PP/ KJP) seinen Beruf in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis und daneben in einer Praxis aus, so hat im Fall auftretender Konflikte das Wohl des Patienten Vorrang.

§ 17 Ausbildung, Lehre und Supervision

- (1) Der in der Ausbildung tätige Psychotherapeut (PP/ KJP) soll darauf hinwirken, dass unter Beachtung der Grundsätze der Berufsordnung die wesentlichen Bedingungen des Ausbildungsverhältnisses zu dessen Beginn schriftlich festgelegt werden.
- (2) Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen für Psychotherapeuten (PP/ KJP) und in Ausbildung befindliche Personen sollen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

§ 18 Gutachtenerstellung und Bescheinigungen

- (1) Bei der Ausstellung psychotherapeutischer Gutachten und Bescheinigungen hat der Psychotherapeut (PP/ KJP) mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine psychotherapeutische Überzeugung auszudrücken. Gutachten und Bescheinigungen, zu deren Ausstellung der Psychotherapeut (PP/ KJP) verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
- (2) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist grundsätzlich abzulehnen. Eine gutachterliche Stellungnahme ist nur dann möglich,

wenn der Psychotherapeut (PP/ KJP) den Patienten auf mögliche Risiken einer sachverständigen Äußerung als sachverständiger Zeuge hingewiesen hat und der Patient auf dieser Grundlage den Psychotherapeuten (PP/ KJP) von der Schweigepflicht entbunden hat.“

II.

Diese Änderungen der Berufsordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

München, den 23. Oktober 2007

**Bayerische Landeskammer der
Psychologischen Psychotherapeuten und der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Dr. Nikolaus Melcop, Präsident